

gehören, wem sie wollen, ausgestoßet, oder ausgeräutet werde, die Unordnungen gegen einen jeweiligen zu ahnden und die Fehler beim Oberamt anzuzeigen, damit denselben nach und nach abgeholt, und eine bessere Ordnung eingeführt werden kann.

Der weitere Gegenstand des Jägers ist der Wildbann. Hiebei ist darauf zu sehen, daß,

14. sich niemand unterstehe einiges Weidwerk zu treiben, es sey mit Schießen oder Fangen, in oder außer den Waldungen, wie dann dieses schon in vorigen Zeiten männiglich, es seyn Geistliche oder Weltliche, verboten worden ist.

15. daß der Forst ordnungsmäßig behandelt, zur Heg- und Seg-Zeit nichts geschossen, auch die Hirsch wehrend Brunstzeit verschonet werden;

16. daß die Wilderer, welche sich besonders in Gebürgen aufhalten, abgetrieben, oder, wo es seyn kann, in gefänglichen Verhalt gebracht werden, damit sie das Oberamt zur verdienten Strafe ziehen kann; hauptsächlich hat der Jäger diejenigen Unterthanen auszufundschaffen, und anzuzeigen, die sich dadurch nicht weniger strafmäßig machen als die Wilddieben selbst, daß sie jenen nicht nur den Unterschlaß geben, sondern an dem gestohlenen Wildpret selbst Antheil nehmen, denselben die Häute und das Fleisch fortschaffen und verkaufen helfen.

17. Auf gleiche Weise hat der Jäger auch alle Fisch- und Krebswasser im Land, sie seyn gleich, wo sie wollen, Obacht zu geben, solche zu bannen, die unbefugten Fischer, Frevler und besonder die Bettel-leut abzutreiben, oder nach Umständen der Sache dem Oberamt anzuzeigen.

Endlich hat der Jäger auf alles zu sehen, wodurch er den Nutzen gnädigster Landesherrschaft befördern, oder den Schaden abwenden kann hat sich zu beeifern, daß er seine Einsichten in der Holz- und Forstwirtschaft immer mehrerer erweiter, und sich zum höchsten Dienst fähiger mache.

---

betreff Gehalt des Jägers beachte jeweils die Angaben vorne bei den Namen; dazu hat er zu beziehen laut eines Gesuches des Jägers And. Hartmann um Erhöhung des Gehaltes de dato 1771: Schutzgeld von den einzelnen erlegten Stücken, das althergebrachte Jägerrecht; dazu von alters her laut einem Schreiben von Wien de dato 1791 die Jägerwohnung, dann ebenso